



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_100 JAHRGANG 45
20.10.2016

Änderung der Benutzungsordnung des Zentrums für Informations- und Medienverarbeitung (ZIM) vom 20.10.2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. § 29 und § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), geändert am 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ziffer „II. Benutzungsordnung“ der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Informations- und Medienverarbeitung (ZIM) vom 27.10.2005 (Amtl. Mittlg. 68/05) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
Die Worte „Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen“ werden durch die Worte „Hochschulsozialwerk Wuppertal“ ersetzt.
2. Der § 3 Absatz 1 erhält die folgende Ziffer 4:
„4. Mitglieder von Kooperationspartnern der Universität, sofern die Berechtigung zur Nutzung der ZIM-Dienste durch einen Kooperationsvertrag eröffnet ist.“
3. Der bisherige § 3 Ziffer 4 wird Ziffer 5.
4. Dem § 3 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die aktuellen Fristen können dem Anhang zu dieser Benutzungsordnung entnommen werden.“
5. Der § 3 Absatz 5 wird um den folgenden Anhang ergänzt:

„Anhang zur Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO) des Zentrums für Informations- und Medienverarbeitung (ZIM) der Bergischen Universität Wuppertal vom 27.10.2005, zu Teil II Benutzungsordnung, § 3 Absatz 5:

Gültigkeitsdauer von Accounts des ZIM

Personengruppe	Gültigkeit	Verlängerungsmöglichkeit
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, inkl. SHK, WHK, WMA, sowie Lehrbeauftragte	Vertragsende	auf Antrag
Studierende	bis zur Exmatrikulation	nicht möglich
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kooperationspartnern nach § 3, Abs. 1 Satz 4 der VBO des ZIM, sofern diese dienstliche Aufgaben an der Universität wahrnehmen	Vertragsende	nicht möglich
Emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren	3 Jahre	durch Token-Verfahren
Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren	3 Jahre	auf Antrag
Sonstige Personen nach § 3, Abs. 1 Satz 5 der VBO des ZIM, sofern diese dienstliche Aufgaben an der Universität wahrnehmen	1 Jahr	auf Antrag

Das ZIM prüft regelmäßig die Gültigkeit der Accounts.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 19.10.2016.

Wuppertal, den 20.10.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch